

**Satzung
über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städt.
Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig
(Wohnwagenplatzsatzung)**

§ 1

Der Wohnwagenplatz der Stadt Braunschweig auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des städteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III, ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung von Wohnwagen.

§ 2

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt der Stadt Braunschweig, Sozialamt, Abt. Wohnungslosenhilfe.
- (2) Die Aufsicht über den Platz führt eine Platzverwalter.

§ 3

- (1) Zur Benutzung des Wohnwagenplatzes bedarf es einer Erlaubnis der Abt. Wohnungslosenhilfe.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Abt. Wohnungslosenhilfe oder bei beim Platzverwalter zu beantragen. Dabei sind für alle Benutzer (Familienmitglieder und Mitreisende) die amtlichen Ausweise und Erlaubnisse (z. B. Personalausweis, Reisepass, Wandergewerbeschein) sofort vorzulegen.
- (3) Die Bescheinigungen über die gesetzlich vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei der zuständigen Meldebehörde sind dem Platzverwalter ebenfalls, und zwar unverzüglich, vorzulegen.

§ 4

Die Benutzer haben den von der Abt. Wohnungslosenhilfe oder deren Beauftragten (Bedienstete der Abt. Wohnungslosenhilfe, Platzverwalter) zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 5

- (1) Den Benutzern wird durch den Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb des Wohnwagenplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.
- (3) Die Benutzung des Standplatzes hat nach den Anweisungen des Platzverwalters zu erfolgen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes steht im sauberen Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Abt. Wohnungslosenhilfe
 1. Andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen
 2. Im Bereich des Wohnwagenplatzes
 - a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,
 - d) offene Feuerstellen zu errichten,
 - e) einen anderen als den vom Platzverwalter zugewiesenen Abort zu benutzen.
- (3) Die Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) zu reinigen; die Standplätze und Zufahrtswege sind von Eis und Schnee frei zu machen und bei Winterglätte in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten.
- (4) Die Reinigung der Aborte und der Waschräume obliegt den Benutzern nach Weisung des Platzverwalters.
- (5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Verrichtung, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.
- (6) Spül- und Schmutzwasser darf nur in die Aborte, Unrat und Abfälle nur in die Mülltonnen geschüttet werden.
- (7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind dem Platzverwalter unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.

§ 8

- (1) Das Betreten des Wohnwagenplatzes durch Benutzer und Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzer und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 9

- (1)** Bei Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM pro Wohnwagen/Wohnmobil und Tag berechnet. Dauernutzer zahlen eine Gebühr von 90,00 DM monatlich. Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (2)** Gebührenpflichtig ist der Nutzer/Mieter des jeweiligen Wohnwagens/Wohnmobils. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Bürgerschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3)** Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am Ende eines Kalendermonats, für den abgelaufenen Kalendermonat zu entrichten. Bei der Aufgabe der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am letzten Werktag vor Auszug fällig.

§10

- (1)** Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (2)** Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3)** Bei Nichtbefolgung der §§ 1 - 9 dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4)** Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (5)** Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.